

Statuten

Zur besseren Lesbarkeit sind diese Statuten nur in der weiblichen Form abgefasst, sie gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen „Kultur-Spycher Meikirch“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Meikirch.

Art. 2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4

Sein Zweck ist, kulturelle Aktivitäten im weiten Sinn in der Gemeinde Meikirch zu fördern. Er stellt sich im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Ausbau und Verwaltung des Spychers in der Brünnmatt in Meikirch;
- b) Organisation von Kursen, Ausstellungen etc. im Spycher;
- c) Schutz und Pflege von mobilem und immobilem Kulturgut in der Gemeinde;
- d) Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen privaten und öffentlichen Institutionen, die kulturelle Aktivitäten pflegen;

Für die Benützung des Spychers wird ein spezielles Reglement erlassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Einzelmitglieder (Jahresbeitrag Fr. 30.-)
- b) Familien (Jahresbeitrag Fr. 40.-)
- c) Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Jahresbeitrag Fr. 75.-)
- d) Gönner (Jahresbeitrag Fr. 100.-)

Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernennen.²⁾

Art. 6

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden, berührt jedoch die Beitragspflicht für das laufende Jahr nicht.

Art. 8

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu verschaffen. Es kann binnen 20 Tagen, von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, mit eingeschriebenem Brief

an den Vorstand Einsprache an die Hauptversammlung erheben, die an ihrer nächsten Versammlung über den Ausschluss mit Zweidrittelsmehrheit entscheidet.

Art. 9

- a) Jedes Mitglied fördert den Vereinszweck im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- b) Die Mitglieder haben den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Wer seinen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins Kultur-Spycher Meikirch sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) Arbeitsgruppen

Art. 11

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern. Sie findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt und steht unter dem Vorsitz der Präsidentin.

Art. 12

Zur Hauptversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 13

Der Hauptversammlung stehen die folgenden unentziehbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder; ²⁾
- c) Wahl der beiden Rechnungsrevisorinnen und der Ersatzrevisorin;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes;
- h) Behandlung von Anregungen und Anträgen der Mitglieder;
- i) letztinstanzlicher Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 14

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 15

Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Art. 16

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese sind bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung beschliesst, ob ein Antrag erheblich erklärt wird.

Art. 17

Dem Vorstand gehören an:

- die Präsidentin bzw. die Co-Präsidentin ²⁾
- die Vizepräsidentin bzw. die Co-Präsidentin ²⁾
- der Sekretärin
- der Kassierin
- höchstens drei weitere Mitglieder mit klar definierten Aufgaben.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 13 selbst.

Art. 18

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Zum Aufgaben- und Kompetenzbereich gehören insbesondere:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung;
- b) Erlass des Reglementes zur Benützung des Spychers;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Bestellung der Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben;
- e) Verkehr mit der Gemeinde und den weiteren kulturellen Institutionen der Gemeinde und der Region;
- f) Behandlung allfälliger Anträge gemäss Art. 16.

Art. 19

Der Vorstand wird von der Präsidentin zu Sitzungen einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Unter schriftlicher Begründung können drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet das Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit die Präsidentin. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Für alle bindenden Verpflichtungen rechtlicher und finanzieller Art sind Doppelunterschriften erforderlich. In der Regel zeichnen die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Art. 22

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bestellen und für ihre Tätigkeit Richtlinien erlassen; er bestimmt die Präsidentinnen. Jeder Arbeitsgruppe hat mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören.

Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit und stellen Anträge.

Art. 23

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand. Sie erstatten darüber der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Geldmittel

Art. 24

Der Verein Kultur-Spycher Meikirch hat für seine Aufgaben folgende Geldmittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus Aktionen;
- c) Vermietung des Spychers;
- d) Beiträge der öffentlichen Hand;
- e) Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnisse;
- f) allfällige Vermögenserträge;
- g) Ausgabe von Anteilscheinen gemäss speziellem Reglement¹⁾.

Art. 25

Die Vereinstätigkeit der Mitglieder ist in allen Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich.

Art. 26

Für die Verpflichtungen des Vereins Kultur-Spycher Meikirch haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen an der Hauptversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet ¹⁾.

Über die Verwendung des Archivs bestimmt die Hauptversammlung.

VI. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 21. März 1996 in Kraft.

Der Co-Präsident:



Rudolf Flück

Der Co-Präsident:



Michael Meinen

¹⁾ Änderungen an der Hauptversammlung vom 13. März 1997 genehmigt

2) Änderungen an der Hauptversammlung vom 19. März 2025 genehmigt